

III.

Der §. 6 der Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1884 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die kollegiale Zusammenlegung der Aufsichtsbehörde für städtische Gemeindeverwaltung greift auch dann Platz, wenn es sich um Genehmigung von Statuten nach Maßgabe des letzten Absatzes von §. 2 des Reichsgesetzes oder der in §§. 52 und 54 desselben enthaltenen bezüglichen Bestimmungen handelt.

Weiz, den 19. Juli 1884.

Königlich Preuss.-Bl. Landesregierung.
Haber.

G. Perthes.
